

Verordnung zum KURTAXENREGLEMENT

der

Einwohnergemeinde St. Stephan



Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2008

Unter Vorbehalt der Genehmigung des revidierten Kurtaxenreglements durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2008 erlässt der Gemeinderat von St. Stephan gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde St. Stephan vom 26. November 2008 die folgende Verordnung:

Art. 1

Ansätze
1. Logiernacht

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

- | | |
|---|----------|
| a) in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels,
Berghäusern | Fr. 1.70 |
| b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen | Fr. 1.50 |
| c) in Alphütten und Weidstafeln | Fr. 1.10 |
| d) in Wohnwagen, Mobilheimen | Fr. 1.10 |
| e) in Ferienheimen, Gruppenunterkünften,
Jugendherbergen, Zelten | Fr. 1.10 |

² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

Art. 2

2. Pauschalkurtaxe

¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern | Fr. 120.00 |
| Wohnungen mit 3 Zimmern | Fr. 240.00 |
| Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern | Fr. 360.00 |
| b) Alphütten und Weidstafel | Fr. 45.00 |
| c) Wohnwagen, Mobilheime | Fr. 45.00 |
| d) Zelte | Fr. 45.00 |

² Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m² gelten nicht als Zimmer.

Art. 3

Inkasso

Das Inkasso der Pauschalkurtaxe gemäss Art. 2 lit. c und d erfolgt durch den Campingplatz-Betreiber.

Art. 4

Beherbergungs-
abgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe wird analog als Pauschale berechnet.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung zum Kurtaxenreglement tritt nach der Publikation im Simmentaler Amtsanzeiger auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung zum Kurtaxenreglement vom 7. April 2004.

St. Stephan, 17. September 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON ST. STEPHAN

Der Präsident

Der Sekretär:

Fritz Perren

Beat Zahler